

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollten die Stellen anrufen werden, und nur wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schlichtungsbeschlusses Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Verräter mitwirken.

Eine Vertretung detaillierter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Profiklassen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

Nach erfolgter Klärstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Auslagen der Anwaltskosten zu äußern. Demnach ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat. Bei dem Schlichtungsbeschluss sind die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeitersausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung oder als Mitglieder der Arbeiterkassas oder der Angestelltenkassas beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitzuzählen. Wird hierdurch die Abgabe eines Schlichtungsbeschlusses unmöglich, so hat der Vorsitzende des Reichsarbeitsamts um Lieberweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuss oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schlichtungsbeschluss ist auch abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlussfassung über den Schlichtungsbeschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schlichtungsbeschluss die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber derjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, dass ein Schlichtungsbeschluss nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

Ist ein Schlichtungsbeschluss zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abzugeben, so gilt die Lieberweisung als abgelehnt.

Aus unserem Beruf.

Aus dem Jahresbericht 1918 der Unterstützungskasse der Schuhfabrik Herz H. W., Frankfurt a. M. Die am 22. Juni 1888 gegründete Unterstützungskasse versichert in ihren Einnahmen aus Beiträgen der Firma, Zinsen, verfallenen Guthaben, Rückzahlung auf Darlehen insgesamt 44.217,- Mark, während für Unterstützungen, Darlehen, Feriengehälter, Weihnachtsgeld zusammen 13.971,33 Mark verausgabt wurden.

Das verfügbare Vermögen betrug am Jahresabschluss 117.387,59 Mark. Die Kasse für Ordnungstrafen weist einen Bestand von 604,36 Mark auf.

Die Kriegsschiffe für die Familien der Einberufenen zusammen 35.510,- Mark wurde auf das Unkostenkonto der Firma übernommen.

Lohnausgleich für die Berliner Schuhfabrikarbeiter. Die Bahnschiffe Berlin des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands veröffentlicht im „Vormärz“ folgende Bekanntmachung für seine Mitglieder: „Richtung, Fabriknummer! Mit dem Verband Berliner Schuhfabrikanten ist folgende der im November erfolgten Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden der Lohnausgleich nunmehr für Arbeiterarbeiter auf 10 Prozent und für Zeitarbeiterarbeiter auf 12 1/2 Prozent festgesetzt worden. Die Differenz zwischen den bisher gewährten 8 bzw. 10 Prozent ist ab 1. Dezember nachzuzahlen. Über die Entschädigungsfrage bezüglich der wegen Rohstoffmangels erfolgten weiteren Verkürzung der Arbeitszeit stehen noch Verhandlungen bevor. Ferner ist den Unternehmern vom Lieberwahmungs-ausschuss der Schuhindustrie der neue Lohnsatz zugestimmt worden mit der Maßgabe, dass die Lohnverbesserungen vom 1. Dezember ab nachzuzahlen sind. Die Umrechnung und Nachzahlung muß umgehend erfolgen und spätestens Ende Januar erledigt sein. Nähere Auskunft über die teilweise sehr kompliziert gestaltete Umrechnung erteilt das Verbandsbureau: Engelhofer 11. Die in einzelnen Betrieben besonders gestellten Lohnforderungen sind vom Verband Berliner Schuhfabrikanten der Zentralarbeitskommission überlassen worden, da er sich als unzuständig erachtet, grundsätzliche Änderungen des Reichsarbeitsvertrags vorzunehmen.“

Ein Protest gegen die Kriegsgesellschaften. Von Seiten des Gewerbe- und Handelsvereins in Bad Reichenhain ist ein Protest gegen die Kriegsgesellschaften verfaßt worden, dem man seine Berechtigung nicht versagen kann. In demselben wird unter anderem ausgeführt, daß der Schuhhändler zwingt, Artikel (Schuhe) zu kaufen, welche zu überpreisen bezahlt werden müssen, in Größen abzunehmen, die er nie verkaufen kann, also von der ersten Stunde der Bezahlung verlorenes Geld ist. Und das nicht nur für wenige Mark, sondern für 1000-2000 Mark und mehr. Anstatt, daß die Verteilungsstelle den Ausgleich der Größen besorgt, wird nach Schema F der Geschäftsmann einseitig gezwungen, die Waren in den einmal bestimmten Größen abzunehmen. Mag er von der einen noch so viel am Lager haben, und die anderen Nummern noch so dringend benötigen. Es gibt keine Rücksicht, mag das Bedürfnis des Publikums noch so groß sein und der Verlust für den Geschäftsmann noch so empfindlich. Dazu braucht man diesen teuren Apparat einer Kriegsgesellschaft nicht, wenn sie doch unfähig ist, einen Ausgleich zu schaffen. Die Herren wollen in ihren schönen Bureaus auch ihre schöne Ruhe.

Was aber den Terror in voller Blüte zeigt, ist das folgende:

Nimmt der Schuhhändler die unbrauchbaren Größen, trotzdem er für den vollen verpflichteten Betrag brauchbare Größen abnehmen würde - aber nichts bekommt -, nicht ab, so wird ihm einfach die Belieferung mit Lederfußwerk entzogen.

Den Geschäftsmann ist es strengstens verboten, beim Verkauf von Waren einen solchen Zwang auszuüben. Er würde schwer bestraft und mit der Schließung des Geschäftes geahndet werden.

Würde ein Schuhwarenhändler an den Verkauf von Lederwaren die Bedingung knüpfen, daß auch ein Paar Kriegsschuhe aus Holz dazu mitgekauft werden müssen, so

würde es nicht nur vom Publikum schwer angezweifelt, sondern von den Gerichten unanfechtlich, und zwar mit Verurteilung.

Es erscheint tatsächlich auf der Zeit, daß die Kriegsgesellschaften, die nur Parasiten gewesen sind, endlich aufgeräumt wird.

Preise für Schuhwaren und Schuhwaren-Verkäufe. Das kaiserliche Kriegsministerium erläßt folgende Rundgebung: Wie aus zahlreichen an das kaiserliche Kriegsministerium gerichteten Anzeigen hervorgeht, es in weitesten Kreisen der Bevölkerung noch immer bekannt, daß die Prüfung der Preise für Schuhwaren waren sowohl wie für Schuhwaren-Auslieferungszuständigkeit des Kriegsministeriums nicht unterliegt Grund der Ausführensverordnung über Preisprüfung bei Verkäufen von Schuhwaren vom 22. Juni 1918 ist bei jeder der kaiserlichen Handelskammern in Breslau, Leipzig, Plauen, Bismarck ein Schlichtungsamt für Schuhwarenpreise gebildet worden. Jeder Schuhwaren- oder Verkäufer von Schuhwaren-Auslieferungszuständigkeit kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis zulässigen Grenzen überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufes beim nach Empfang der angelegten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch das Schlichtungsamt beantragen. Ergibt die Prüfung den Verdacht einer strafbaren Lieberwertung, so hat der Angelegte das Schlichtungsamt außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen. Das Kriegsministerium selbst darf sich also auf Grund der getroffenen Bestimmungen überhaupt nicht mit Schuhwarenpreisen befassen, was vielmehr jede derartige in der gehenden Anzeige surbegehrt an das Schlichtungsamt zu leiten. Dabei läuft aber der Angelegte, der derartige Zeit verstreichen läßt und dann auch noch zutraulichen Umgang wählt, Gefahr, die während der Frist zu veräumen und lediglich wegen Verletzung der Formvorschrift seines Rechtes verurteilt zu werden, nicht also alle derartigen Anzeigen unmittelbar an die zuständige Schlichtungsstelle zu bringen. Das Schlichtungsamt ist gebildet und kempelfrei, doch muß der Antrag bei Erfolglosigkeit seiner Anzeige die daren Auslegung Verfahren tragen.

Uebergang zum freien Handel in der Schuhwarenindustrie. Auf die bei der Reichshilfe für Schuhwaren im Interesse des kleinen Schuhwarenhändlers mit 1. März 1918 Jahresumsatz erneut unternehmerischen Stellung ist der Gewerbesteuerverein Plauen folgende Mitteilung des Hauptvereinsausschusses des Schuhwaren eingegangen. Mit Wirkung vom 1. März 1919 ab wird die Schuhhändler mit einem Friedensbezug weniger als 3000 Mark befreit werden. Ein Betrag zum freien Handel ist bereits insofern geschaffen als vom 1. März 1919 ab die Händler nicht um bestimmten Schuhwarenbestellungen- und Vertriebsstellen zur Belieferung überweisen werden, sondern ihre Lieferanten (Hersteller und Großhändler, welche am 1. März 1919 wieder eingestellt werden) selbst suchen können. Es erfolgt eine Kontrolle durch den Verteilungsausschuss dahin, daß jeder nur im Rahmen seines auf den Friedensbezug gegründeten Bezugs Ware erhält. Die Händler mit einem Friedensbezug weniger als 3000 Mark werden, wie im Frieden, ihren ranten vorzugsweise unter den Großhändlern finden im Gegenzug zu den einzeln angeführten Herstellern hande sind, die Wünsche der kleinsten Kleinhandlert

Sonnenlicht und Sonnenwärme.

(Vortsetzung.)

Wir haben gesehen, daß die Schwingungszahl des roten Lichtes 431 Billionen in der Sekunde ist; sie wächst nun erstaunlich schnell: für Gelb ist sie 600 Billionen, für Blau 660 Billionen. Wenn endlich die schwingenden Lichtmoleküle 660 Billionen Schwingungen in der Sekunde machen, so ist die Grenze für unser Auge erreicht; diese Schwingungszahl bringt uns violettes Licht zur Erscheinung. Sobald diese Zahl überschritten wird, hört die Bewegung abermals auf unsere Sinne zu assimilieren und darüber hinaus sehen wir keine Licht- oder Farbenerscheinungen mehr, ebgleich solche höhere Schwingungszahlen nachweisbar vorhanden sind. Es sind dies die jenseits des Violetten gelegenen menschlichen oder altindischen Strahlen, deren schwächere Einwirkung auf Iod- und Chlor Silber bei bekanntlich die Photographie veranlassen.

Die Wärme ist also eine der vielen Bewegungsformen des Stoffes und zwar ist es die allgemein verbreitete Form der Bewegung, in welche schließlich immer alle anderen Bewegungen und Kräfte übergehen. Denn es kann absolut keine durch irgend eine Kraft hervorgerufene Bewegung in der Erscheinung verschwinden, ohne daß sie eine entsprechende Menge einer anderen Kraft hervorbringt und diese andere Kraft ist zuletzt immer Wärme.

Woll man aber, wie wir z. B. an der Dampfmaschine sehen, Wärme in Etände ist, mechanische Wirkungen auszuüben und weil mechanische Wirkungen, wie Druck, Stoß, Reibung usw. Wärme erzeugen; deshalb muß die Wärme einer mechanischen Kraft gleichgeachtet werden. Einer bestimmten Wärmemenge muß immer eine bestimmte Kraftmenge entsprechen und umgekehrt. Dieses Gesetz, welches aus dem Erster und Soule ausgesprochen wurde, ist unumstößlich richtig, ebgleich es ebensowenig bemessen werden kann, wie Newton's Gravitations-theorie. Es ist, wie diese, ein Axiom, d. h. ein Grundgesetz, der keines Beweises bedarf, sondern dessen Wahrheit unmittelbar mit unserer Ver-nunft einsehen müssen.

Es würde zu weit führen, wenn ich die mechanische Wärmetheorie, deren Fundament dieser Satz ist, hier ausführlich entwickeln wollte. Das Einzige, was für uns noch zu erwägen nötig ist, ist die in der Feststellung dessen, was man unter Wärme-Einheit versteht und welche mechanische Kraftmenge aus solche Wärme-Einheit repräsentiert.

Unter Wärme-Einheit versteht man diejenige Menge Wärme, welche erforderlich ist, um 1 Pfund Wasser um 1 Grad Celsius zu erwärmen. Durch jahrelange mühevollen Versuche haben nun Meyer, Soule u. a. gefunden, daß wenn 1400 Pfund 1 Fuß hoch fallen würden und ihre Wirkung auf 1 Pfund Wasser gerichtet werden könnte, dieses eine Pfund sich um 1 Grad Celsius erwärmen würde.

Die einer Wärme-Einheit entsprechende Kraftmenge ist daher 1400 Fußpunde und das Wärme Äquivalent von 1400 Fußpunde, d. h. die von 1400 1 Fuß hoch fallenden Pfunde erzeugte Wärmemenge ist gleich einer Wärme-Einheit, genügt, um 1 Pfund Wasser um 1 Grad Celsius zu erwärmen.

Es folgt daraus, welche ungeheure Kraftquelle wir in der Wärme besitzen, und wie können einen Begriff von der großen Anzahl der Schwingungen machen, die als Bewegungsgröße in 1 Pfund warmen Wassers stecken. Ebenso folgt umgekehrt daraus, daß wenn wir die Wärmebewegungen, welche das Wasser um 1 Grad Celsius erhöhen, diese im kleinsten Raume vorhandenen Bewegung der kleinsten Teile von ungeheurer 100 Billionenfacher Schwingungszahl, strecken und einander legen könnten, wir damit 1 Pfund Last auf 1400 Fuß oder 1400 Pfund auf 1 Fuß Höhe müßten erheben können.

Hierin liegt auch der Grund, warum die aus Bewegung erzeugte Wärme oft so klein erscheint, ja in vielen Fällen ganz verschwindet.

Einige Beispiele werden diese Verhältnisse besser erläutern als theoretische Reasonnements. Welcher Fundamentierung der Kölner Eisenbahnbrücke ist es mehrfach vor, daß Holzplättchen in Rheinbetten ver-klopfen und daß Rauch in Wälen aus dem Wasser auf-

steigt. Man müßte diese Holzplättchen wieder benutzen und es zeigte sich jedesmal, daß sie auf ein Hindernis stoßen waren; sie waren äußerlich schwarz gebrannt, ebgleich die verholzte Schicht nicht dick war. Der ganze Dampf, der aus den Kesseln der Lokomotiven entweicht, wird in 5 Minuten Arbeitszeit = 2.250,00 Fußp. oder 22 1/2 Wasser um 1 Grad Celsius erwärmt. Man sieht, diese war vollständig genügend, um einen Pfund Wasser zu verholzen. Wie lange wird man einen mit 22 1/2 Wasser gefüllten Kessel auf ein Herdfeuer legen müssen, das Wasser um 5 Grad Celsius zu erwärmen, und in dieser Zeit der Wälen nicht auch angebrannt sein? (Vergleiche der Erde, S. 277.)

Wieder rechnet als Beispiel die Bewegungsgröße Eisenbahngutes von 100,000 Pfund Last und 36 Fuß Schwindigkeit per Sekunde in Wärme um, und findet etwa 15 Pfund lebenden Wassers ebensowiel Wärme enthalten, wie der ganze Eisenbahngut. (Meyer, Abh. d. Ver. u. Kr., S. 26.)

Wenn man einen aus Lokomotive und 4 Wagen stehenden Eisenbahngut mit einer Geschwindigkeit von 36 Meilen an sich vorbeibräusen sieht, so wird man glauben, daß ein Kessel lebenden Wassers ebensowiel wärme in sich enthält, wie die im Vorderzuge stehenden des Hintern des Zuges verursachenden Eisen- und Holzmassen. Es leuchtet daraus weiter ein, daß von 20 Tonnen Kohlen, welche während der Fahrt in die Kessel der Lokomotive gepulvert wurden, nur die nach dem Pulver nötig gewesen wären, die 15 Pfund Wasser in Gießen bringen und sie dabei erhalten. Die verlorenen geht durch den Schornstein ab, da man denn auch schmelzen kann.

Daher kommt es, daß von den 600 Tonnen Kohlen die ein Dampfer zwischen England und Amerika verkehrt 570 nur dazu dienen: Luft und Wasser zu wärmen und 30 Tonnen auf Arbeit verwendet werden.

(Vortsetzung folgt.)

Burgundstadt. Ludwig Kleckel, Lauf Str. 10, 1. Bev.; Johann Bauer, Marktplatz 16, 2. Bev.; Adam Michl, 3. Bev.; Friedrich Friedlein, Joh. Gauermann, Revisor. Alle Zuschriften sind an den 1. Bev. zu richten. Vereinstafel: Zeit Wälder.

Eppendorf. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß als 1. Bev. in der Kollege H. Kemter fungiert. Sämtliche Zuschriften sind an denselben zu richten.

Leonberg. Carl W. Maier, 1. Bev.; Wilh. Wöhr, Grabenstraße bei der ... 2. Bev.; Heinrich Essig, 3. Bev.; Leonhardt Kämmel, Kämmerle, Revisoren; Albert Maier, Marie ... Revisor. Alle Schriftstücke sind an den 1. Bev. zu richten. Alle Untersügungen jagt der 2. Bev.

Albed. Johannes Bewarber, Reiserstr. 37; Johannes Peterlen, Kupferhammerstr. 17; Hans Seemann, 3. Bev.; Heinrich Eder und Hans Martens, Revisoren. Berge: Stavenstr. 10-12; Vereinstafel: Gewerkschaftshaus, Johannisstr. 50-52. Alle Zuschriften sind zu richten an den 1. Bev.

Kabla. Louis Meyer, Margaretenstr. 20, 1. Bev.; Bernhard Nitsche, Köpfschlaß b. Kabla, 2. Bev.; Engelbert Gerhardt, Vikra b. Kabla, 3. Bev.; Engelmann und Faulert, Revisoren; Vereinstafel: Restaurant „Anter“. Untersügung jagt der 2. Bev. mittags von 12-1 und abends von 6-7 Uhr aus.

Kiel. Josef Müde, Lüdemannstr. 71, 1. Bev.; Ernst Ede, Albedstr. 2, 2. Bev.; Wilhelm Julius Annenstr. 27, 3. Bev.; R. Schlaps, A. Gropenkötter, Revisoren. Sämtliche Untersügungen jagt der 2. Bevollmächtigte aus. Die Mitgliederversammlungen finden jeden 1. Montag im Monat im „Gewerkschaftshaus“ (Zimmer Nr. 9) statt.

Köhlwein. Sonnabend, den 8. Februar, abends 1/2 8 Uhr Versammlung im „Deutschen Haus“. — Alle Sendungen und Schriftstücke sind zu richten an den 1. Bevollmächtigten Hermann Pesold, Vogelstraße 25. Alle Untersügungen jagt der 2. Bevollmächtigte Otto Antz, Geergstr. 13, nur Sonnabends in der Zeit von 2-5 Uhr aus. — Den Reihigen Erken zur Kenntnis, daß sich die Bibliothek jetzt bei Karl Schilde, Frobergasse 11, befindet.

Weida. Verh. Hopfer, Geraerstr. 12, 1. Bev.; Arno Schneider, Hofstr. 23, 2. Bev.; Erich Mohr, Schloßberg 5, 3. Bev. Untersügung jagt der 2. Bev. mittags von 12-1/2, und abends von 6-8 Uhr aus. Versammlungen finden jeden letzten Sonnabend im Monat statt.

Bezirk 1. Bayern.

Sonntag, den 23. Februar, vormittags 9 Uhr im Metallarbeiterhaus, Kirchbäusergasse 10 in Nürnberg

außerordentl. Bezirkskonferenz

Tagesordnung:

1. Bericht des Bezirksleiters.
 2. Die gegenwärtige Situation in der Schuhindustrie.
 3. Der Reichslohntarif.
 4. Verschiedenes.
- Die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 12 Ziffer 10 des Statuts.

Die Namen der Delegierten sind spätestens bis 19. Februar bekannt zu geben. In Anbetracht der Wichtigkeit der diesmahligen Konferenz wird erwartet, daß jede Sachstelle Vertreter entsendet.

Nürnberg, den 19. Februar 1919.

Die Bezirksleitung.

R. Höltermann, Nürnberg, Sahnstr. 14.

Bezirk 2.

Am Sonntag, den 23. Februar 1919, findet in Stuttgart, Gewerkschaftshaus, Eplingerstraße 19 (Gängerjaal) eine

außerordentl. Bezirkskonferenz

statt. Beginn der Beratungen um 9 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Bericht der Bezirksleitung und Berichte der Delegierten.
2. Die gegenwärtige Situation in der Schuhindustrie.
3. Der Reichslohntarif.
4. Anträge und Verschiedenes.

Die Wahl der Delegierten hat nach den Bestimmungen des § 12 Ziffer 10 Absatz 3 des Verbandsstatutes stattzufinden. Die Namen der gewählten Delegierten bitten wir der Bezirksleitung sofort mitzuteilen. Mandat und Mitgliedsbuch sind von den Delegierten zur Konferenz mitzubringen. Eventuelle Anträge bitten wir bis spätestens den 20. Februar an die Bezirksleitung einzusenden zu wollen, damit dieselben noch vervielfältigt werden können.

Die Bezirksleitung.

S. A. M. Vex, Redarstraße 198.

Bezirk 5. Hamburg.

Den Sachstellen zur Nachricht, daß am Sonntag, den 2. März, mittags 1 Uhr, in Hamburg im Gewerkschaftshaus (1. Etage), kleiner Saal, eine

Bezirkskonferenz

stattfindet und ersuchen wir um zahlreiche Beibehaltung derselben.

Tagesordnung:

1. Bericht über die gegenwärtige Situation in der Schuhindustrie und Gewerbe.
2. Der Reichslohntarif für Zivilschuhwerk.
3. Verschiedenes.

Die Vornahme der Delegiertenwahlen und die Kostendeckung regeln sich nach § 12 Abs. 10 der Satzungen unseres Verbandes.

Die Bezirksverwaltung.

S. A. Fr. Kummerow.

Thüringen und Provinz Sachsen

Den Sachstellen zur Mitteilung, daß am Sonntag, den 9. März 1919, vormittags 9 Uhr

Bezirkskonferenz

nach Halle a. S. im Gewerkschaftshaus, Sachseineinberufen wird. Die vorläufige

Tagesordnung

1. Bericht der Bezirksleitung.
2. Die gegenwärtige Situation in der Schuhindustrie.
3. Der Reichslohntarif.
4. Verschiedenes.

Die Delegiertenwahlen richten sich nach § 12 des Statuts. Anträge an die Konferenz müssen zum 2. März an die Bezirksverwaltung eingereicht werden.

Alle weitere notwendige Angelegenheiten werden durch Zirkular bekanntgegeben.

Für die Bezirksverwaltung

S. A.: P. Sinner.

An die Lokalverwaltungen!

Wir müssen dringend ersuchen, Mitteilungen für das Schuhm. Fachblatt reicher einzusenden. Bestellungen, die erst zwei Wochen bei uns eingehen, können meistens mehr berücksichtigt werden, da wir bei chronischen Papiermangel unendlich viele tausende Blätter auf Geratewohl mehr drucken können.

Expedition des Schuhmacher-Fachblattes

Redaktionschluss: Montag früh 10 Uhr. Sonntags und Feiertagen keine Zuschriften. Sonntags früh, kurze Notizen und Besprechungen in unseren Händen sein.

Die Redaktion

Inhaltsverzeichnis.

Das neue Angestellten- und Arbeiterrecht. — unsere Veruf. — Die Seele des Kampfes. — Wünsche auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. — Verbandsnachrichten. — Feuilleton: Sonnenlicht und Sonnenwärme.

3000 Stück
Ofen-Maschinen
in prima Ausführung für
Cattler, Postfeulleiter, Schuhmacher usw.
geeignet zu Mk. 6. — per Stück zu verkaufen.
Ferdinand Hartmann, Frankfurt a. M.
Kaiserstraße 46.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen)
über **Schuhmacher-
Werkzeuge**
soeben erschienen.
— Versand gratis und franco. —
E. Wölke, Berlin, Kochbringerstraße 63.

Handstanzmesser
Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 6,50 Mk.
Fernruf 800 Amt Ostlag.
Theo Brenner, Merckfeld 2. Kollagen.

Die Arterienverkalkung
Erhörungen, Schlagfluß, Wesseln, Verdünnung und
Lung von Dr. Luba. Wertvolle Ratsschläge und
zur Verhütung. Preis nur Mk. 1,50 per Nachsch.
Aug. Hubrich, Verlag, Berlin-Görlitz

Schuhmacher!
Reines
Schuhmacher-Wach
Probefreudung 6 Mk.

Georg Herold, Hofmühle, Volkseigen
Gegelsäden .. Hanfg
gibt in kleinen und größeren Rollen ab.
Theodor Stach, Münchraden 1.

Billigste
Bezugsquelle
für **Schlesischer Marke Krone**. Im
Musterangebot von
M. Vöcker, Radebeul-Dresden
Anzeigen finden im „Schuhmacher-Fachblatt“ weitestgehende Verbreitung.

Tüchtige
Schnittfräser, Absatzfräser,
Absatzglaser, Schnittpolierer
finden dauernde und lohnende Beschäftigung
Goldschmidt & Loewenick, Frankfurt a. Main.